



Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

Denken Sie daran!

Hilfreiche Hinweise und Empfehlungen

Korrektes Ausfüllen der Arzneimittelrezepte

Nicht nur bei Verordnungen von Betäubungsmitteln wird genau hingesehen, sondern von einzelnen Kassen verstärkt auch bei den Verordnungen auf dem Muster 16. Die Arzneimittelverschreibungsverordnung verlangt neben **Name, Berufsbezeichnung** und **Anschrift** des Arztes, die eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person. In Berufsausübungsgemeinschaften kommt es gelegentlich im Praxisalltag vor, dass eine Verordnung auf die Lebenslange Arztnummer des Partners A ausgestellt wurde und Partner B gerade vorbeikommt und unterschreibt. Dies ist nach der oben genannten Verordnung nicht zulässig. Die Apotheker haben zunehmend Probleme, solche Verordnungen bezahlt zu bekommen. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Vorgaben.

Impfempfehlung der STIKO für Erwachsene

Zurzeit wird öffentlich über die Notwendigkeit der Masernimpfung für Erwachsene und die Kostenübernahme durch die GKV diskutiert.

Die Masernimpfung ist eine Kassenleistung bei Personen, die nach 1970 geboren wurden und älter sind als 18 Jahre und kein vollständigen Impfstatus haben. Die Impfung erfolgt vorzugsweise mit einem MMR-Impfstoff (Muster 16a Impfstoffe). Eine Titerbestimmung vor der Impfung – z. B. bei unklarem Impfstatus – ist gemäß STIKO nicht erforderlich. Sollte ein Patient darauf bestehen, ist es eine Individuelle Gesundheitsleistung.

Nachzulassung

Das Präparat Linoladiol N® hat am 11. Juli 2013 die Zulassung als rezeptpflichtiges Arzneimittel erhalten und kann somit bei entsprechender Indikation unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu Kassenlasten verordnet werden.

THOMAS FROHBERG, KVSH

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304
thomas.frohberg@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Ellen Roy
Tel. 04551 883 931
ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein
Tel. 04551 883 353
heidi.dabelstein@kvsh.de